



Einwohnergemeinde Schüpfen

Abbau und Auffüllung Tongrube Gritt

Koordiniertes Verfahren nach Koordinationsgesetz (KoG)

- Überbauungsordnung «Tongrube Gritt»
- Änderungen Zonen- und Schutzzonenplan und Baureglement
- Baugesuch Abbau, Auffüllung und Aufwertung
- Rodungsgesuch

1.6 Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Mitwirkung



Bern, 15. April 2021

Impressum

Auftraggeber

Ziegelei Schüpfen AG
Ziegeleistrasse 23
3054 Schüpfen

Planungsbehörde

Gemeinde Schüpfen
Dorfstrasse 17
3054 Schüpfen

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Kaspar Reinhard
Martin Lutz

Titelbild: © M. Hostettler, Cycad AG, März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand und -ziele	5
1.1 Ausgangslage.....	5
1.2 Kommunale Planungen	5
1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen.....	7
1.4 Anlass und Planungsziel	9
1.5 Planungsorganisation	9
2. Planungsmassnahmen	10
2.1 Überbauungsordnung «Tongrube Gritt».....	10
2.2 Änderung Zonen- und Schutzzonenplan und Baureglement.....	13
2.3 Regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland	13
2.4 Umweltverträglichkeitsbericht	14
2.5 Mehrwertabgabe.....	14
3. Planerische Beurteilung.....	15
3.1 Allgemeines	15
3.2 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen.....	15
3.3 Auswirkungen der Planung.....	15
3.4 Würdigung.....	19
4. Planerlassverfahren.....	19
4.1 Grundsätzliches zu den Verfahren.....	19
4.2 Öffentliche Mitwirkung.....	20
4.3 Kantonale Vorprüfung.....	20
4.4 Öffentliche Auflage	20
4.5 Beschluss	20

1. Planungsgegenstand und -ziele

1.1 Ausgangslage

Geografische Übersicht und Planungsgebiet

Das Planungsgebiet zur Erweiterung der Tongrube Gritt befindet sich im Gebiet der heutigen Tongrube bzw. südwestlich der Ziegelei Schüpfen. Die Tongrube Gritt und die Ziegelei Schüpfen gehören seit 22 Jahren zur Ziegelei Rapperswil L. Gasser AG. Die Grube und Ziegelei in Schüpfen existieren beide seit mehr als 120 Jahren. Im Betrieb werden wechselgelagerte Mergel und Sandsteine der unteren Süsswassermolasse abgebaut und vorwiegend vor Ort verarbeitet. Nachdem noch vor zehn Jahren die Produktion in Schüpfen rückläufig war, hat die Produktion in den letzten Jahren wieder zugenommen. Diese Entwicklung geht auf das in Schüpfen hergestellte Produkt Capo, mit Dämmstoffen gefüllte Backsteine, zurück. Diese Wärmedämmsteine wurden vom Markt gut aufgenommen und erfreuen sich einer steigenden Nachfrage.

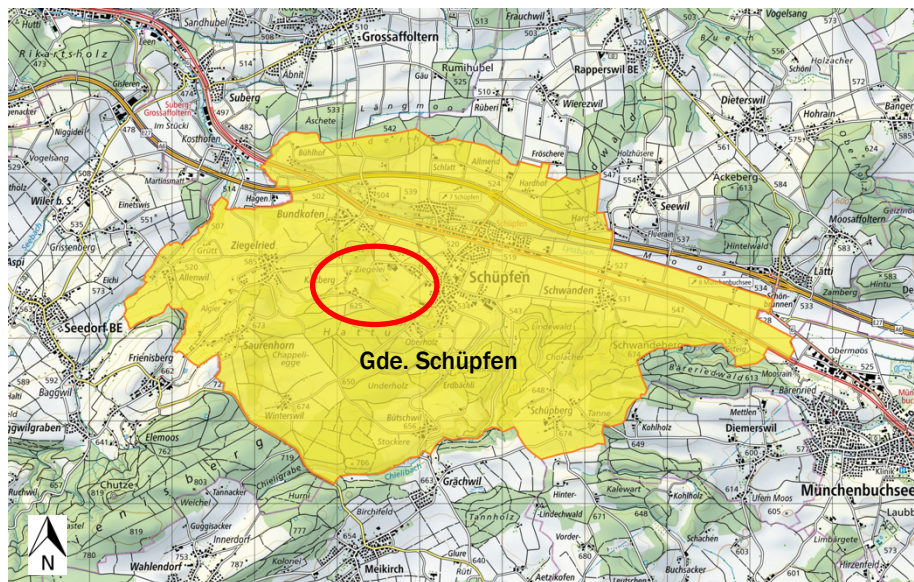


Abb. 1 Ausschnitt Landeskarte mit Gemeindegebiet Schüpfen (gelbe Fläche) und Planungsgebiet Tongrube Gritt (roter Kreis). Quelle: swisstopo (freier Massstab)

1.2 Kommunale Planungen

Rechtskräftige baurechtliche Grundordnung Schüpfen

Gemäss rechtskräftiger baurechtlicher Grundordnung (Genehmigung 17. Mai 2006) bzw. dem Zonen- und Schutzzonenplan der Gemeinde Schüpfen ist das heutige Tonabbaugebiet Gritt als Abbau- und Ablagerungszone (AAZ) ausgeschieden und grenzt westseitig an Wald (vgl. Abb. 2). Die Bestimmungen zur AAZ «Tongrube Ziegelei Schüpfen» sind in Art. 17 Baureglement grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die Ziegelei Schüpfen an sich, befindet sich gemäss Zonen- und Schutzzonenplan in der Gewerbezone «Ziegeleiareal». Die Bestimmungen zur Gewerbezone «Ziegeleiareal» sind in Art. 11 Baureglement festgelegt.

1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen

1.3.1 Kantonaler Richtplan 2030

Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Der kantonale Richtplan 2030² nennt im Strategieteil Kapitel C «Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen» bzw. C5 «Ver- und Entsorgung» allgemein formulierte thematische Zielsetzungen. Im Zusammenhang mit der Ver- und Entsorgung wird auf den kantonalen Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) verwiesen. Gemäss Massnahmenblatt C_14 «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» wird der Standort Gritt in Schüpfen bzw. die Erweiterung des bestehenden Standorts im Wald mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» aufgeführt.

1.3.2 Kantonaler Sachplan ADT

Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie und Transporte

Der Kanton Bern legt im Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT)³ die Ziele, Grundsätze und Aufgaben in diesem Sachbereich fest und schafft die planerischen Voraussetzungen die Versorgung mit Baurohstoffen sowie für die Entsorgung von Bauabfällen. Die Abbaustandorte werden jedoch von den Regionen in ihren regionalen Abbau- und Deponierichtplänen festgelegt.

1.3.3 Regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland

Regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland

Die Region seeland.biel/bienne hat ihre Entwicklungsabsichten im Bereich der Steine und Erden im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT)⁴ geregelt. Dieser legt die Ver- und Entsorgungsstrategie sowie Grundsätze, Standorte, Massnahmen und Regeln für das Controlling. Der regionale Richtplan ADT Biel-Seeland ist für die Regionsgemeinden und die kantonalen Amtsstellen verbindlich.

Rohstoffsäule Biel-Süd – Standort Gritt

Der Standort Gritt (Gemeinde Schüpfen) bildet zusammen mit den Standorten Bütschwilfeld (Gemeinde Schüpfen), Chrützhöchi (Gemeinde Lyss), Banholz (Gemeinde Lyss), Bodenacher (Gemeinde Radelfingen), Zilmatt (Gemeinde Rapperswil) die Rohstoffsäule Biel-Süd. Das Tonvorkommen in Schüpfen steht seit Jahrzehnten im Abbau. Angesichts der Nähe zur Ziegelei Schüpfen ist ein Abbau des Tonvorkommens auch künftig sinnvoll und zweckmässig. Technische und betriebliche Optimierungen des Abbauvorgangs bezüglich ökologischem Ausgleich und Landschaftsschutz sind möglich und nötig. Sie müssen jedoch stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung vorgenommen werden.

Standortbezogene Festlegungen

Der Tonabbau am Standort Gritt umfasst neben dem aktuell bewilligten Abbaugelände bzw. der heutigen Ziegelei Schüpfen (Ausgangslage) eine kurzfristige Erweiterung gegen Westen (Festsetzung 5a) sowie ein potenzielles längerfristiges Erweiterungsgebiete gegen Südosten (Vororientierung 5b). Vergleiche hierzu Abb. 3 auf der folgenden Seite.

² Vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt. Richtplananpassungen '16 und '18.

³ Vom Regierungsrat des Kantons Bern auf den 15. August 2012 in Kraft gesetzt.

⁴ Vom Kanton Bern am 9. August 2012 genehmigt.

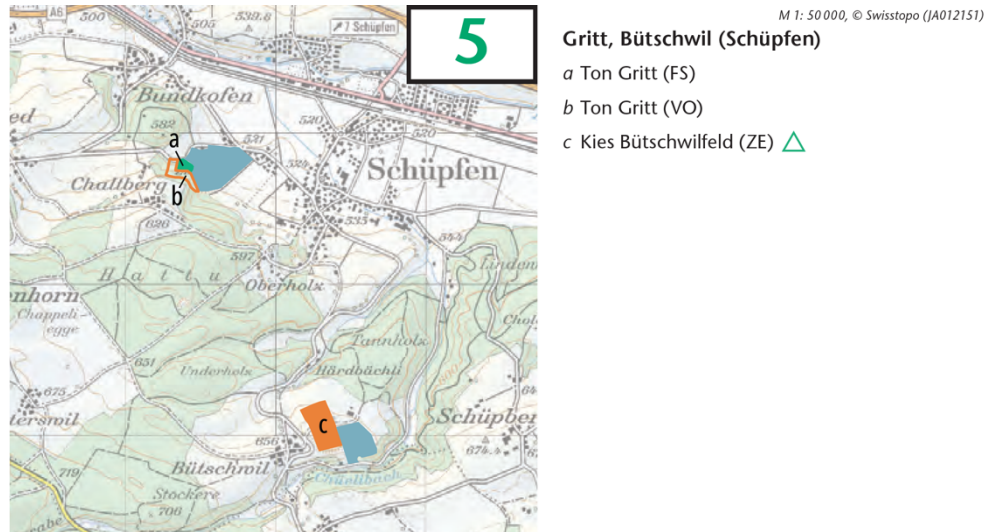


Abb. 3 Behördenverbindliche Festlegungen zu den Standorten Gritt und Bütschwil

Verpflichtung zur planerischen Umsetzung

Der regionale Richtplan ADT Biel-Seeland verpflichtet die Standortgemeinde Schüpfen dazu, für die festgesetzte Erweiterung 5a innert 15 Jahren (also bis 2027) eine kommunale Überbauungsordnung zu erlassen, damit der Abbau und die Auffüllung der Tongrube grundeigentümerverbindlich gesichert und weitergeführt werden kann.

Revision des regionalen Richtplans ADT Biel-Seeland

Aufgrund neuester Erkenntnisse aus dem Vorprojekt zur Erweiterung des Tonabbaus beantragte die Ziegelei Schüpfen AG im Mai 2020 den regionalen Richtplan ADT nachzuführen und den festgesetzten Abbauperimeter 5a zu verschieben. Der regionale Richtplan ADT Biel-Seeland befindet sich zurzeit in Überarbeitung. Die Genehmigung des nachgeführten Richtplans ADT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird bis Ende April 2022 erwartet. Die Nachführung betrifft jedoch lediglich die Richtplankarte. Am Richtplantext und den behördenverbindlichen Anweisungen ergeben sich keine Änderungen.

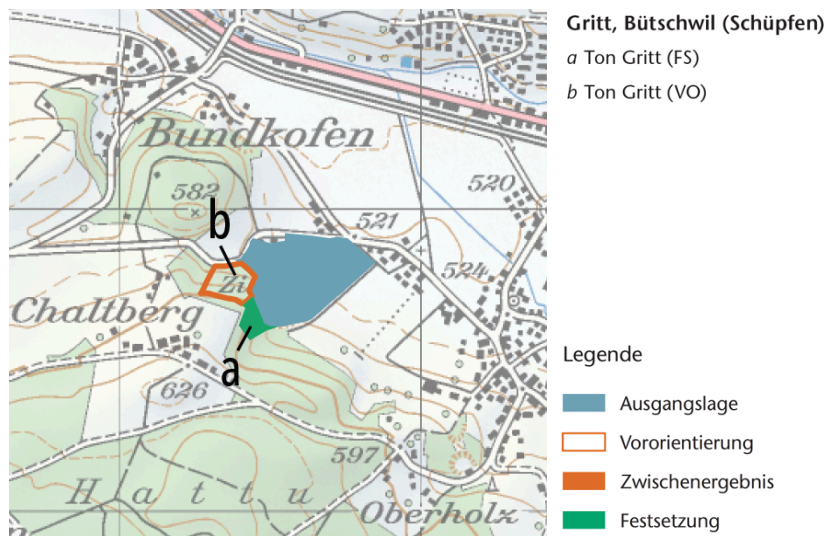


Abb. 4 Beantragte Änderung der Richtplankarte am Standort Gritt, Massstab 1:25:000

1.4 Anlass und Planungsziel

Einleitung der Nutzungsplanung

Damit die gemäss regionalem Richtplan ADT Biel-Seeland langfristige Versorgung der beiden Ziegeleien Schüpfen und Rapperswil sowie die Sicherung der Tonabbaureserven am Standort Gritt sichergestellt werden können, müssen die weiteren Planungsschritte auf Stufe Nutzungsplanung eingeleitet werden. Das Ziel besteht darin, eine Überbauungsordnung mit Baugesuch für den Abbau und die Auffüllung der Tongrube Gritt zu erarbeiten, welche die bisherigen Planungsinstrumente ablösen wird.

1.5 Planungsorganisation

Planungsbehörden

Planungsbehörde ist die Einwohnergemeinden Schüpfen, vertreten durch den Gemeinderat. Zwischen- und Schlussergebnisse wurden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung) dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.

Baukommission

Der Gemeinderat Schüpfen delegiert die Begleitung der Erweiterungsplanung an die Baukommission. Die Baukommission war Antrag stellendes Organ an den Gemeinderat und hat Zwischen- und Schlussergebnisse dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.

Projektleitung und Auftragnehmer

Die inhaltliche Bearbeitung wurde durch ein Projektteam begleitet, dem Vertreter der Ziegelei Schüpfen AG sowie die Auftragnehmer angehören. Die Projektleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- BHP Raumplan AG
 - Nutzungsplanung (UeO und geringfügige Änderung NSZP/BR)
- Cycad AG
 - Gesamtprojektleitung
 - Koordination Subplaner
 - Technisches Projekt
 - Umwelt und Wald
- Vertretungen Subplaner (Boden, Geologie, Hydrogeologie etc.)
- Vertretung der Unternehmung Ziegelei Schüpfen AG

Überbauungsordnung

Die Ziegelei Schüpfen AG beauftragte das Büro BHP Raumplan AG mit der Erarbeitung der Überbauungsordnung und den dazugehörigen Planungsinstrumenten. Die Überbauungsordnung bildet für das gesamte Projekt das massgebliche Verfahren.

Technisches Projekt / Baugesuch

Die Ziegelei Schüpfen AG betraute die Firma Cycad AG mit der Gesamtprojektleitung, der Koordination der Subplaner und der Ausarbeitung des technischen Projekts sowie der Baugesuchsakten für den Abbau und die Auffüllung der Tongrube Gritt.

Umwelt und Wald

Gleichzeitig mit der Erarbeitung des technischen Projekts und der Überbauungsordnung laufen die Arbeiten zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und zum Rodungsgesuch. Gleich wie beim technischen Projekt, hat die Ziegelei Schüpfen AG der Firma Cycad AG den entsprechenden Auftrag zur Koordination der Erstellung des UVB und des Rodungsgesuchs erteilt. Die einzelnen Themen des UVB werden durch entsprechende Subplaner erarbeitet.

2. Planungsmassnahmen

2.1 Überbauungsordnung «Tongrube Gritt»

Mit der Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» werden die im öffentlichen Interesse stehenden Inhalte zur Tongewinnung, zur Auffüllung und Endgestaltung sowie zur Rekultivierung festgelegt. Die raumwirksamen Festlegungen sind in den Überbauungsplänen I bzw. II und die dazugehörigen Bestimmungen in den Überbauungsvorschriften ersichtlich.

Die vorliegende Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» baut hauptsächlich auf dem technischen Projekt zum Tonabbau und Auffüllung Gritt, Schüpfen (Betriebszustände 1 bis 3)⁵ auf, berücksichtigt die Inhalte des Rodungsgesuchs⁶ und nimmt die Massnahmen zum Schutz der Umwelt gemäss Umweltverträglichkeitsbericht⁷ auf.

Nachfolgend wird kurz auf die wesentlichen Themen der Überbauungsordnung eingegangen. Die Erläuterungen folgen dem Aufbau der Überbauungsvorschriften.

Kap. A Allgemeines

Art. 2 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich umfasst die offene Grubenfläche (ehem. Abbau- und Ablagerungszone), teile des Kulturlands (insb. für die Ersatzaufforstung) und Teile des Waldareals (gemäss Festsetzungspereimeter des regionalen Richtplans ADT Biel-Seeland). Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wird zudem die Festlegungen und Bestimmungen gemäss rechtskräftiger baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde Schüpfen – bestehend aus Zonen- und Schutzzonenplan sowie Baureglement – ablösen.

Kap. B Abbau

Art. 5 Abbaubereich

Der Abbaubereich begrenzt die festgesetzte Erweiterung gemäss regionalem Richtplan ADT Biel-Seeland sowie das bestehende offene Grubenareal (grösstenteils ehem. Abbau- und Ablagerungszone). Gegenüber der Wohnzone 2 und der Ziegelriedstrasse verläuft der Abbaubereich in einem Abstand von 15.0 m zum Wirkungsbereich der Überbauungsordnung. Ansonsten verläuft der Abbaubereich in einem Abstand von 5.0 m zum bestehenden Waldrand bzw. 5.0 bis 10.0 m zum Rodungspereimeter oder verläuft entlang des Betriebsareals oder bestehenden Parzellen.

Art. 7 Abbauwand

Die Abbauwand wird mittels verbindlichen Böschungsverhältnissen bestimmt, damit die Sicherheit des Personals und das Einhalten des Rodungspereimeters immer gewährleistet wird. Der Schutzstreifen zwischen Abbaubereich und Rodungspereimeter beträgt zwischen 5.0 und 10.0 m.

⁵ Vgl. 2 Baugesuch Abbau, Auffüllung und Aufwertung. Cycad AG. 10.03.2021.

⁶ Vgl. 2.6 Technischer Bericht, Kap. 41 Rodung und Aufforstung. Cycad AG. 24.03.2021.

⁷ Vgl. 4.1 Umweltverträglichkeitsbericht. Cycad AG. 15.04.2021.

Kap. C Auffüllung und Endgestaltung

- Art. 9 Auffüllbereich* Der Auffüllbereich orientiert sich am Abbaubereich. Im Endzustand wird dieser Bereich vollends aufgefüllt und wiederhergestellt sein und sich optimal an das angrenzende Terrain angleichen.
- Art. 10 Auffüllmaterial* Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden. Die Ablagerung anderer Materialien ist nicht zugelassen. Die Qualität des Auffüllmaterials wird somit eindeutig und abschliessend festgelegt. Da es sich nicht um eine Deponie handelt, erübrigt sich der Verweis auf einen Deponietyp nach eidgenössischer Abfallverordnung (VVEA). Das zugeführte Material muss dabei von der Grubenbetreiberin sachgerecht kontrolliert werden.
- Art. 11 Topografische Endgestaltung* Mit der topografischen Endgestaltung soll einerseits der Charakter der bestehenden Geländekante wiederhergestellt und andererseits die land- und waldwirtschaftliche Nutzung optimiert werden. Zudem wird durch die gleichmässig geneigte Ebene die natürliche Entwässerung sichergestellt.

Kap. D Rekultivierung und Folgenutzung

- Art. 14 Übriger Wald* Für die beanspruchte Rodungsfläche wird auf der Parzelle Nr. 3204 flächengleicher Ersatz geleistet. Aus diesem Grund entsteht im Endzustand gemäss Überbauungsplan II mit der Fläche «Übriger Wald» ein Aufforstungsüberschuss. Dieser im Endzustand resultierende Aufforstungsüberschuss von 25'730 m² wird hiermit festgehalten und soll der Grubenbetreiberin nach Realisierung der entsprechenden Aufforstungen für zukünftige Projekte zur Verfügung stehen.

Kap. E Bauten und Anlagen / Erschliessung

- Art. 16 Temporäre Bauten und Anlagen* Aufgrund ihres speziellen Planungszwecks werden für die temporären Bauten und Anlagen innerhalb des Grubenareals keine explizite Baumasse festgelegt. Es sind nur betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zugelassen, die als temporäre Einrichtungen dem Tonabbau, der Wiederauffüllung, der Aufbereitung und dem grubeninternen Materialtransport dienen. Neue ortsfeste Gebäude sind nicht vorgesehen.
- Art. 17 Temporäres Betriebsareal* Das bezeichnete Betriebsareal dient lediglich der Aufbereitung, der Zwischenlagerung, Transportanlagen sowie dem Umschlag von Produkten für den Abbau- und den Ziegeleibetrieb. Neue ortsfeste Gebäude sind nicht vorgesehen. Es handelt sich hierbei um ein temporäres Betriebsareal, welches nach abgeschlossener Auffüllung vollständig wiederhergestellt und rekultiviert wird.
- Art. 20 Erschliessung* Die Erschliessung bzw. die Zu- und Wegfahrt des Grubenareals erfolgt ab der Ziegelriedstrasse via die Arbeitszone «Ziegeleiareal». Der abgebaute Ton wird auf internen Pisten direkt zu einem Zwischendepot und später zur nahegelegenen Fabrikation geführt. Öffentliche Verkehrswege werden für die grubeninterne Erschliessung nicht tangiert.

Kap. F Schutzbestimmungen

Art. 19–26 Die Schutzmassnahmen leiten sich grösstenteils direkt aus den zum Schutz der Umwelt getroffenen Massnahmen gemäss Kapitel 5 des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB)⁸ ab.

Kap. G Grubenkommission und Pflichtenheft (Anhang)

Art. 27–33 inkl. Anhang Zur Sicherstellung der gegenseitigen Information sowie für den Vollzug der Überbauungsordnung wird neu eine Grubenkommission eingesetzt. Die Grubenkommission wird in den Überbauungsvorschriften Art. 27 bis 33 festgelegt und das Pflichtenheft mit den Aufgaben und Kompetenzen ist im Anhang der Überbauungsvorschriften aufgeführt.

Kapitel H Schlussbestimmungen

Art. 34 Erweiterungsplanung Bevor eine erneute Grubenerweiterung geplant und grundeigentümergebunden festgelegt werden kann, muss durch die Grubenbetreiberin nachgewiesen werden, dass die bestehende Grube zu mind. 200'000 m³ (fest) aufgefüllt wurde. Somit soll eine kontinuierliche Auffüllung während der Abbauphase sichergestellt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass bis zur Beendigung des Abbaus wöchentlich nicht mehr als 600 m³ (fest) für die Auffüllung der Grube zugeführt werden.

Art. 35 Vereinbarungen Für die Umsetzung der Überbauungsordnung werden verschiedene privatrechtliche Aspekte zwischen der Grubenbetreiberin, den Grundeigentümern und der Standortgemeinde in Verträgen geregelt. Beispielsweise kann ein Infrastrukturvertrag für die Benützung und den Unterhalt der Strassen abgeschlossen werden. Für den Betriebszustand 3 muss jedoch ein zumutbares Verkehrsregime (Fahrten, Routen, Betriebszeiten etc.) zwischen der Gemeinde und der Grubenbetreiberin vereinbart werden.

Art. 37 Geltungsdauer Die Vorschriften gelten für die Dauer des Abbaus, der Auffüllung, der Rekultivierung sowie der Vollendung der Nachsorge der Aufforstung. Der walddrechtliche Endzustand wird erst mit der Abnahme der Aufforstungen durch den Forstdienst erreicht. Dies geschieht frühestens drei Jahre nach der Bepflanzung (Anwuchserfolg gemäss Rodungsbewilligung). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Grubenbetreiberin in der Pflicht zur Pflege und Betreuung dieser Waldflächen inkl. forstlicher Infrastruktur (Erschliessung).

Art. 39 Aufhebung von Vorschriften Mit Inkrafttreten der neuen Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» werden nachfolgende Planungsinstrumente aufgehoben:

- der kommunale Richtplan «Tongrube Ziegelei Schüpfen AG» vom 16.2.1990
- die Abbau- und Ablagerungszone «Tongrube Ziegelei Schüpfen» gemäss baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde Schüpfen vom 17.5.2006

⁸ Vgl. 4.1 Umweltverträglichkeitsbericht. Cycad AG. 15.04.2021.

2.2 Änderung Zonen- und Schutzzonenplan und Baureglement

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wird die Festlegungen und Bestimmungen gemäss rechtskräftiger baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde Schüpfen – bestehend aus Zonen- und Schutzzonenplan sowie Baureglement – ablösen. Daher wurde bereits im Rahmen der Ortsplanungsrevision ein Gebiet ausgeschieden, welches von der Revision ausgenommen werden soll (vgl. Kap. 1.2). Der im Zonen- und Schutzzonenplan als «Von der Revision ausgenommenes Gebiet» bezeichnete Perimeter wird nun mit der vorliegenden Änderung abgelöst.

2.2.1 Änderung Zonen- und Schutzzonenplan

Anpassung im Bereich des Tonabbaugebiets Gritt

Die im Zonen- und Schutzzonenplan der Gemeinde Schüpfen für das Tonabbaugebiet Gritt grundeigentümerverbindlich festgelegte Abbau- und Ablagerungszone (AAZ) bzw. der im Rahmen der Ortsplanungsrevision angemerkte Perimeter «Von der Revision ausgenommenes Gebiet» wird durch den Wirkungsbereich der Überbauungsordnung abgelöst. Dieser umfasst neu die offene Grubenfläche, teile des Kulturlands und Teile des Waldareals. Für die Plandarstellung wird auf das separate Änderungsdokument «1.4 Änderung Zonen- und Schutzzonenplan» verwiesen.

2.2.2 Änderung Baureglement

Anpassungen Art. 17 und Anhang BR

Durch die Aufhebung der Abbau- und Ablagerungszone (AAZ) für das Tonabbaugebiet Gritt kann auch die dazugehörige Bestimmung zur AAZ «Tongrube Ziegelei Schüpfen» gemäss Art. 17 Baureglement aufgehoben werden. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung. Der Art. 17 Baureglement bleibt weiterhin bestehen bzw. die Bestimmungen zur AAZ «Kiesgrube Bütschwil» werden unverändert beibehalten. Vergleiche hierzu das separate Änderungsdokument «1.5 Änderung Baureglement».

Schlussbestimmungen und Anhang

Art. 51 Baureglement wird mit einem weiteren Absatz zum Inkrafttreten der Änderung der baurechtlichen Grundordnung ergänzt und der Anhang mit der neuen Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» nachgeführt.

2.3 Regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland

Behördenverbindlicher Erweiterungsperimeter «5a Gritt»

Im regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland ist der Erweiterungsperimeter «5a Gritt» in der Richtplankarte dargestellt und festgelegt. Dieser wird im Rahmen der laufenden Richtplanänderung geringfügig angepasst (vgl. Kap. 1.3.3). Beim Erweiterungsperimeter «5a Gritt» handelt es sich um einen behördenverbindlichen, unscharfen und somit noch zu präzisierenden Abbaubereich mit Richtplancharakter und Interpretationsspielraum. Im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung bzw. Überbauungsordnung wird der Abbaubereich präzisiert und grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die in der Überbauungsordnung marginal durchgeführten Perimeteroptimierungen und Berücksichtigung von Parzellenstrukturen liegen im Bereich des Interpretationsspielraums für die Umsetzung der Richtplanvorgaben. Das im regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland behördenverbindlich festgesetzte Rohstoffvolumen von 0.4 Mio. m³ bleibt hierbei unverändert. Aus diesen Gründen ist eine weitere Anpassung des Richtplans ADT Biel-Seeland nicht erforderlich.

2.4 Umweltverträglichkeitsbericht

Umweltschutzgesetz

Das Vorhaben unterliegt gemäss Art. 10b des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 1 resp. dem Anhang (Ziffer 80.3) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der UVP-Pflicht (Kies und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahme aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³). Diese Prüfung stellt sicher, dass das Vorhaben die Umweltgesetzgebung einhält und der Abbau und die Auffüllung umweltverträglich betrieben werden kann. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern wird im Rahmen des massgeblichen Verfahrens durchgeführt.

UVB Hauptuntersuchung

Die Untersuchungen wurden zwischen Sommer 2020 und Frühjahr 2021 durchgeführt. Die Koordination der Arbeiten und der Informationsaustausch wurden mittels Projektleitungssitzungen sichergestellt. Die Resultate der Untersuchung zur Umweltverträglichkeit sowie die entsprechenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Umweltverträglichkeitsbericht im Kapitel 5 (Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Seite 32 ff.) festgehalten.⁹

2.5 Mehrwertabgabe

Reglement über die Mehrwertabgabe

Gemäss Art. 4 des kommunalen Reglements über die Mehrwertabgabe der Gemeinde Schüpfen vom 16. September 2020 vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich angemessene Sach- oder Geldleistungen.

Verfahrensvorgabe

Die kantonale Baugesetzgebung sieht zudem vor, dass bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen die Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen sind (vgl. Art. 142d Abs. 4 BauG). Im vorliegenden Fall vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Zudem hat die Gemeinde die Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unmittelbar nach deren Unterzeichnung zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 120b Abs. 3 BauV).

⁹ Vgl. 4.1 Umweltverträglichkeitsbericht. Cycad AG. 15.04.2021.

3. Planerische Beurteilung

3.1 Allgemeines

*Logische Fortsetzung
des Tonabbaus*

Die geplante Erweiterung des Tonabbaus in Schüpfen stellt aus technischer Sicht, bezüglich der Erschliessung und im Sinne einer optimierten Nutzung des Tonvorkommens am bestehenden Standort die logische Fortsetzung des heutigen Tonabbaubetriebes im Gebiet Gritt und deren Verarbeitung in der angrenzenden Ziegelei Schüpfen dar.

3.2 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

*Übereinstimmung und
Abstimmung raumwirk-
samer Tätigkeiten*

Die Übereinstimmung der Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» mit den übergeordneten Instrumenten der Raumplanung von Bund, Kanton und Region ist einerseits im Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. April 2021 im Kapitel 4.3 (Übereinstimmung mit der Raumplanung, Kap. 4.2, Seite 27) und andererseits im vorliegenden Erläuterungsbericht dargelegt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorliegende Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» den übergeordneten Planungen nicht entgegensteht. Weiter wurden die zeitgleich laufenden Planungen und die konkrete Abbauplanung vor Ort aufeinander abgestimmt.

3.3 Auswirkungen der Planung

3.3.1 Umweltaspekte

Die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsberichts zeigen, dass das Erweiterungsvorhaben mit den geplanten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und den Massnahmen über den Erhalt der ökologischen Werte alle umweltrechtlichen Anforderungen erfüllen kann. Es ist folglich umweltverträglich im Sinne des Gesetzes.

3.3.2 Walderhaltung

Rodungsverbot

Das geplante Erweiterungsvorhaben liegt vollständig im Wald. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) sind Rodungen verboten. Dies gilt sowohl für dauernde wie auch für vorübergehende Rodungen. Ausnahmebewilligungen dürfen von Gesetzes wegen nur erteilt werden, wenn der Gestuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Ausserdem muss die Standortgebundenheit nachgewiesen sein. Weiter müssen die Voraussetzungen der Raumplanung erfüllt sein und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nachweis der Standortgebundenheit

Mit der Festsetzung des Erweiterungsgebiets «5a Gritt» im regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland wurde der Bedarfsnachweis bereits im Rahmen der Richtplanung erbracht. Der bestehende Standort mit dem angepassten Erweiterungsgebiet wurde grundsätzlich akzeptiert und die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodung sind gemäss kantonaler Praxis grundsätzlich erfüllt.

Waldbilanz

Eine ausgewogene Waldbilanz im bestehenden Abbauperimeter ist Voraussetzung für die Erteilung neuer Rodungsbewilligungen. Im technischen Bericht bzw. im Kapitel 41 «Rodung und Aufforstung» wird die Waldbilanz mit ihren Auswirkungen auf die zukünftigen definitiven Rodungen im Erweiterungsgebiet im Detail hergeleitet und nachgewiesen. Für die neu gerodete Fläche wird ein flächengleicher Ersatz innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung geleistet.¹⁰

Abbaubereich vs. Rodungsfläche

Gemäss regionalem Richtplan ADT Biel-Seeland umfasst der Erweiterungsperimeter «5a Gritt» eine Abbaufäche von rund 0.8 ha. Dabei handelt es sich um einen behördenverbindlichen, unscharfen und somit noch zu präzisierenden Abbauperimeter mit Richtplancharakter und Interpretationsspielraum. Damit die Sicherheit innerhalb des Abbaubereichs gewährleistet werden kann sowie Rutschungen und herabstürzende Bäume entgegengewirkt werden können, wird ein Sicherheitsstreifen vom Abbaubereich gegen aussen in den Rodungsperimeter integriert. Die Fläche des Sicherheitsabstands wird jedoch nicht vollständig gerodet. Aus diesem Grund resultiert schliesslich eine Rodungsfläche von rund 1.5 ha, für welche innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung ein flächengleicher Ersatz geleistet wird. Das im regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland behördenverbindlich festgesetzte Rohstoffvolumen von 0.4 Mio. m³ bleibt hierbei unverändert.

¹⁰ Vgl. 2.6 Technischer Bericht, Kap. 41 Rodung und Aufforstung. Cycad AG. 24.03.2021.

3.3.3 Schutz des Kulturlands

Beanspruchung von Kulturland

Bei Beanspruchung von Kulturland durch andere bodenverändernde Nutzungen (Abbau- und Ablagerungsvorhaben) im Sinne der Baugesetzgebung¹¹ gelten seit dem 1. April 2017 die Anforderungen gemäss Art. 8a und 8b BauG sowie Art. 11a ff. BauV. Für die Beanspruchung von Kulturland muss eine Interessenabwägung mit Standortevaluation durchgeführt werden.

Standortnachweis

Die Prüfung von Standortalternativen kann als erledigt betrachtet werden, da mit der Ausgangslage (aktuell bewilligtes Abbaugelände bzw. Areal der heutigen Ziegelei Schüpfen) sowie der Festsetzung des Erweiterungsgebiets «5a Gritt» im regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland der Nachweis bereits im Rahmen der regionalen Richtplanung erbracht wurde. Der bestehende Standort mit dem angepassten Erweiterungsgebiet wurde grundsätzlich akzeptiert und die raumplanerischen Voraussetzungen für die Beanspruchung von Kulturland sind grundsätzlich erfüllt.

Interessenabwägung

Das Planungsvorhaben bzw. der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung beansprucht rund 80'974 m² Kulturland (Parzelle Nr. 3204 sowie Teilparzellen Nrn. 1040, 2032, 2036, 3201 und 3153) und als Teil davon rund 29'208 m² Fruchtfolgeflächen der Teilparzellen Nrn. 3201 und 3153 (vgl. Abb. 5). Als Ausgangslage diente die Hinweiskarte Kulturland gemäss kantonalem Geoportal (abgerufen im Januar 2021). Die Abgrenzung der inventarisierten Fruchtfolgeflächen innerhalb der heute rechtsgültigen Bauzone (Abbau- und Ablagerungszone (AAZ)) ist aus Sicht der Projektträgerschaft nicht nachvollziehbar. Sie orientiert sich weder an einem ursprünglichen Zustand, einem bestehenden Zustand noch einem rechtsgültigen Endzustand und liegt innerhalb einer Bauzone AAZ.

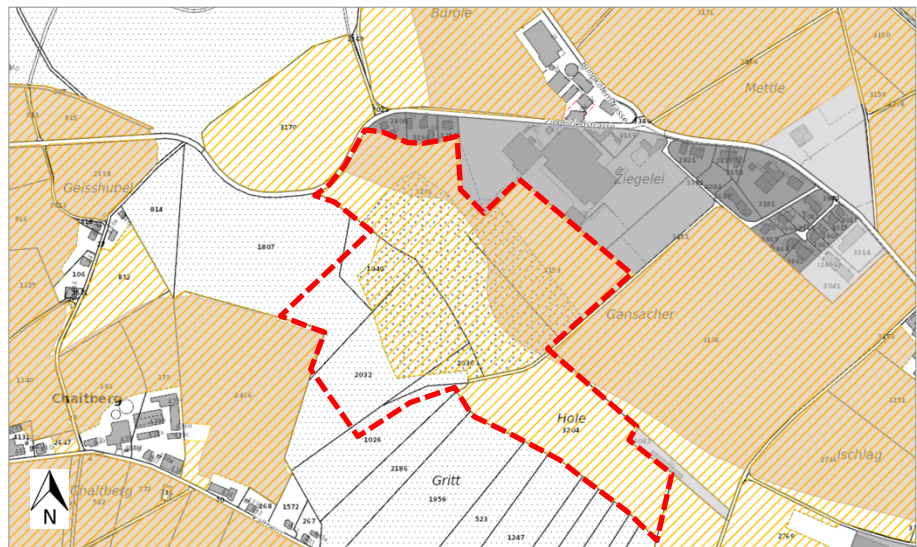


Abb. 5 Ausschnitt Hinweiskarte Kulturland. Orange schraffiert = Kulturland; Braun = Fruchtfolgeflächen; Rot = Planungsperimeter. Quelle: Geoportal, freier Massstab

¹¹ Als Kulturland gelten die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen umfassen die für den Pflanzenbau nutzbaren Flächen ausserhalb der Bauzone ohne die Sömmerungsflächen und ohne den Wald im Sinn der Waldgesetzgebung.

Besonders hohe Nutzungsdichte

Die Anordnung von Bauten und Anlagen für Abbau- und Ablagerungsvorhaben sind stark an deren aktuellen Tätigkeiten geknüpft. Im Gegensatz zu Überbauungsordnungen für Wohn- und Arbeitsnutzungen wird es als unzweckmässig erachtet für Abbau- und Ablagerungsvorhaben minimale Nutzungsziffern festzulegen. Trotzdem wird innerhalb der Überbauungsordnung eine optimale Nutzung der Flächen bestmöglich angestrebt, die offene Grubenfläche auf das betrieblich notwendige Mass beschränkt und die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich geschont.

Kantonale wichtige Ziele

Fruchtfolgeflächen dürfen nur eingezont werden, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel gegeben ist (vgl. Art. 11f BauV). Mit dem vorliegenden Planungsvorhaben werden insgesamt zwei wichtige Ziele erfüllt:

1. Die Umsetzung von in den Sachplänen des Bundes und des Kantons oder im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben.
>> Siehe dazu kantonaler Richtplan 2030 bzw. Massnahmenblatt C_14 «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» (Kap. 1.3.1) sowie kantonaler Sachplan ADT (Kap. 1.3.2)
2. Die in der regionalen Richtplanung abgestimmten Vorhaben mit regionalwirtschaftlicher oder regionalpolitischer Bedeutung.
>> Siehe dazu regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland (Kap. 1.3.3)

Kompensation der Fruchtfolgeflächen

Grundsätzlich müssen auch durch andere bodenverändernde Nutzungen (Abbau- und Ablagerungsvorhaben) beanspruchte Fruchtfolgeflächen nach Art. 11g BauV kompensiert werden. Jedoch nennt Art. 8b Absatz 4 BauG Fälle, bei denen keine Kompensation erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Planungsvorhaben wird von der Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgeflächen abgesehen, weil

1. die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt
>> der kantonaler Sachplan ADT stützt sich auf die Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung sowie Art. 99 Abs. 1 BauG.
2. oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist
>> Festsetzung im kantonalen Richtplan 2030 bzw. Massnahmenblatt C_14 «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» (Kap. 1.3.1), kantonaler Sachplan ADT (Kap. 1.3.2) sowie regionaler Richtplan ADT Biel-Seeland (Kap. 1.3.3).

3.4 Würdigung

Die vorgängig festgehaltenen Rahmenbedingungen und Planungsziele gemäss Kapitel 1.3 und 1.4 können mit der vorliegenden Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» vollumfänglich eingehalten bzw. erreicht werden. Zudem werden mit dem Tonabbau und der Auffüllung mittels unverschmutztem Aushub die Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt und die ausreichende Versorgungsbasis der Rohstoffsäule Biel-Süd gesichert. Schliesslich konnten mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Rodungsgesuch aufgezeigt werden, dass das Planungsvorhaben die massgebenden Umweltschutzvorschriften, den Kulturlandschutz und die Walderhaltung einhält.

4. Planerlassverfahren

4.1 Grundsätzliches zu den Verfahren

Koordiniertes Verfahren

Obwohl die Erarbeitung der Abbau-, Rodungs- und Gewässerschutzgesuche im Zentrum der Bemühungen stehen, bildet die Anpassung der Nutzungsplanung (Überbauungsordnung, baurechtliche Grundordnung) das planerische Leitverfahren. Das bernische Koordinationsgesetz (KoG) erlaubt es, die verschiedenen Planungsstränge (Nutzungsplanung, Abbau-, Rodungs-, und Gewässerschutzbewilligung, Umweltverträglichkeitsprüfung) verfahrensmässig aufeinander abzustimmen. Ab der öffentlichen Mitwirkung werden die verschiedenen Dossiers zu einem Gesamtdossier gebündelt und gemeinsam behandelt. Am Ende des Verfahrens fällt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einen integralen Gesamtentscheid mit allen erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen.

Verfahren zum Erlass der Überbauungsordnung

Das Planerlassverfahren zum Erlass der Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» richtet sich nach Art. 58 ff. Baugesetz (BauG). Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Schüpfen sowie der Genehmigung durch den Kanton.

Verfahren zur Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung bzw. des Zonen- und Schutzzonenplans sowie des Baureglements erfolgt gleichzeitig mit dem Planerlassverfahren zum Erlass der Überbauungsordnung. Es beinhaltet wiederum die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Schüpfen sowie der Genehmigung durch den Kanton.

4.2 Öffentliche Mitwirkung

Wird nach Vorliegen ergänzt.

4.3 Kantonale Vorprüfung

Wird nach Vorliegen ergänzt.

4.4 Öffentliche Auflage

Wird nach Vorliegen ergänzt.

4.5 Beschluss

Wird nach Vorliegen ergänzt.